

TTIP UND LEBENSMITTEL

Knackpunkte und mögliche Gefahren der TTIP-Verhandlungen

Berlin, Juli 2015

Globaler Handel ist im Lebensmittelsektor heute schon häufig Realität. Immer mehr Prozesse der Lebensmittelproduktion und -sicherheit werden durch internationale Akteure, Unternehmen und Regulierungen beeinflusst. Deswegen haben Handelsabkommen, neben anderen zwischenstaatlichen Abkommen, eine hohe Relevanz für Verbraucher, denn sie können die Sicherheit von Lebensmitteln im globalen Maßstab mitgestalten. „Neue“ Handelsabkommen wie das Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) haben neben der Abschaffung von Zöllen und Importquoten auch das Ziel, so genannte nichttarifäre Handelshemmnisse (wie Produktzulassungen, Kennzeichnungsvorschriften oder Importquoten) abzubauen. Hierdurch eröffnen sich nicht nur mögliche Chancen eines hohen transatlantischen Verbraucherschutzstandards, sondern auch die Risiken einer Unterminierung des europäischen Schutzniveaus.

In den vorrangig handelspolitisch fokussierten Verhandlungen zum TTIP wird die Perspektive der Verbraucher jedoch oft nicht gehört. Trotzdem sind gerade im Lebensmittelsektor eine Vielzahl von Regeln betroffen und werden zentrale Verbraucherinteressen berührt. Gerade in so sensiblen Bereichen wie der Produktion und Kennzeichnung von Lebensmitteln gilt es, die Reichweite von Handelsabkommen zu hinterfragen. Welche Bereiche müssen unter dem Etikett der Handelspolitik geregelt werden und welche wären besser in einem bilateralen Abkommen aufgehoben, das nicht unter dem alleinigen Primat der Handelspolitik verhandelt wird?

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) ist ein konstruktiv-kritischer Begleiter der TTIP-Verhandlungen. Wir unterstützen einen fairen Freihandel, denn er kann die Wahlfreiheit von Verbrauchern und ihr Vertrauen in den Markt stärken. Weitere Vorteile können auch eine größere Produktvielfalt, mehr Wohlstand und möglicherweise auch sinkende Preise sein. Gerade im Lebensmittelbereich sieht der vzbv jedoch Knackpunkte und Gefahren, die sich durch TTIP ergeben können. Das folgende Papier macht auf einige entscheidende Punkte in den EU-Verhandlungspositionen aufmerksam und benennt weitere Bereiche, in denen eine engere transatlantische Zusammenarbeit – auch jenseits von TTIP – einen Mehrwert für Verbraucher bieten kann.¹

Wenn TTIP eine Blaupause für künftige Handelsabkommen sein soll, muss es einige verbrauchergerechte Grundanforderungen beachten: Die grundlegenden Errungenschaften des europäischen Lebensmittelmarktes müssen unangetastet bleiben. Das betrifft das Vorsorgeprinzip, die Wahlfreiheit von Verbrauchern sowie eine weitreichende Kennzeichnung von Lebensmitteln, die sich an den Wünschen von Verbrauchern orientiert. Verbraucherschutzstandards dürfen nicht als Handelshemmnis betrachtet, sondern müssen als legitimer Faktor für Regulierung anerkannt werden. Insbesondere im Lebensmittel- und Landwirtschaftssektor kann

¹ Grundlage der Analyse ist der Textvorschlag der Europäischen Kommission zum SPS-Kapitel, der am 7. Januar 2015 veröffentlicht wurde (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153026.pdf).

durch den Schutz und die Ermächtigung der Verbraucher auch das Vertrauen in den Handel gestärkt werden.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse machen insgesamt nur einen geringen Teil des Handelsaufkommens zwischen EU und USA aus (6,6 Prozent der Exporte)². Mit ihnen sind jedoch starke Interessen verbunden, da gerade diesem Bereich große Wachstumschancen, insbesondere für US-Erzeugnisse vorhergesagt werden. Verbraucher müssen in jedem Fall darauf vertrauen können, dass solche Lebensmittel, die nicht den Schutzstandards und der Prozessüberwachung der EU entsprechen, auch nicht auf den europäischen Markt kommen.

Handelsinteressen nicht über andere legitime Interessen stellen

Das TTIP-Abkommen hat ein extrem weites Mandat und umfasst nahezu alle Lebensbereiche von Verbrauchern. Dies spiegelt sich auch im Vorschlag zu den Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen (SPS) der Europäischen Kommission wider. Dieser hat zum Ziel, den Handel zwischen EU und USA so weitgehend wie möglich zu erleichtern. Der Schutz von Verbrauchern, Umwelt und Tieren steht – im Gegensatz zum WTO- und zum CETA-Abkommen – nur an zweiter Stelle (Art. 2, EU SPS-Vorschlag).

Der vzbv fordert:

- Der Schutz von Verbrauchern, Tieren und Umwelt muss auch bei TTIP an erster Stelle stehen – und das nicht nur in politischen Erklärungen, sondern auch im endgültigen Abkommen.

Hygieneüberwachung: „Vom Acker bis zum Teller“ muss gelten

Der „Vom Acker bis zum Teller“-Ansatz erkennt das Potenzial lebensmittelbedingter Gefahren an, die bereits bei der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können. Es handelt sich um eine integrierte Herangehensweise, um Gefahren so früh wie möglich zu begegnen. Die Lebensmittelhygiene und -sicherheit wird entlang der gesamten Lieferkette sichergestellt – von der Urproduktion bis zum Verkaufszeitpunkt. Dieser Ansatz ist fester Bestandteil der EU-Gesetzgebung.

Bei den USA steht zumeist hingegen die Durchführung von Inspektionen und Prüfungen der Enderzeugnisse („End-of-Pipe“) im Vordergrund. Diese unterschiedlichen Hygienepraktiken haben zu Auseinandersetzungen im Rahmen der WTO geführt, beispielsweise beim Import von hormonbehandeltem Rindfleisch oder mit Chlor gewaschenem Geflügel. Im Rahmen des 2012 in den USA in Kraft getretenen „Food Safety Modernization Act“ haben auch die USA erste Schritte in Richtung einer Prozessüberwachung von Lebensmitteln, vor allem bei Fleischprodukten, gemacht.

Aus Verbrauchersicht ist nicht nur das Schutzniveau des Endprodukts maßgeblich, sondern auch das Verfahren, mit dem dieses Niveau über die Nahrungsmittelkette hinweg erreicht wird. Zudem birgt eine bessere Hygienekontrolle zur Eingrenzung

² Europäisches Parlament: Risks and Opportunities for the EU Agri-Food Sector in a Possible EU-US Trade Agreement, Juli 2014 (http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/514007/AGRI_IPOL_STU%282014%29514007_EN.pdf).

der Verbreitung von Bakterien innerhalb der Produktionsketten das Potenzial, einen langfristig größeren Nutzen für die öffentliche Gesundheit zu erbringen.

Der vzbv fordert:

- Die EU muss sich zum Ansatz „Vom Acker bis zum Teller“ als Grundanforderung der Lebensmittelhygiene auch im SPS-Kapitel bekennen. Die Prozessüberwachung kann weiterhin durch den Austausch von „Best Practice“-Beispielen im Sinne einer verstärkten bilateralen Zusammenarbeit gestärkt werden.
- Jede Vereinbarung, die durch ihre Umsetzung und Durchsetzung zu einer Beschränkung der Hygienepraxis gemäß dieses Ansatzes führt oder den europäischen Markt für Produkte öffnet, die unter weniger strengen Hygienestandards produziert werden, muss abgelehnt werden.

Vorsicht bei der Ausgestaltung von gegenseitiger Anerkennung

Die gegenseitige Anerkennung von als gleichwertig angesehenen Vorschriften und Produktionsprozessen sowie die gegenseitige Anerkennung von gleichwertigen Konformitätsprüfungen sind Kernaspekte der handelspolitischen Zusammenarbeit. Im Hinblick auf tier- und pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen werden diese im SPS-Kapitel des TTIP festgehalten (Art. 9, EU SPS-Vorschlag). Angelehnt an die jeweils geltenden WTO-Bestimmungen liegt bei der gegenseitigen Anerkennung das Letztentscheidungsrecht über die Bestimmung von Äquivalenz bei der importierenden Partei. Diese Entscheidung muss bislang jedoch wissenschaftlich begründbar sein und lässt so Verbraucherwünsche außer Acht.

Gegenseitige Anerkennung von Vorschriften: Keine Vermischung unterschiedlicher Schutzsysteme

Gerade in der Lebensmittelproduktion gibt es in der EU und den USA in vielen Bereichen stark unterschiedliche Vorschriften. Dies betrifft die Zulassung von gentechnisch veränderten Produkten, die in den USA konventionellen Produkten gleichgestellt sind, während die EU hohe Zulassungs-, Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften anwendet. Außerdem ist die Verwendung von Wachstumshormonen (beispielsweise Ractopamin) und Antibiotika unterschiedlich reguliert.

Diese Vorschriften sind Ausdruck einer divergenten politischen Kultur und Risikowahrnehmung beiderseits des Atlantiks. Unterschiedliche Regulierungen zwischen der EU und den USA sowie die dahinterstehenden Prozesse der Lebensmittelproduktion dürfen deswegen nicht durch gegenseitige Anerkennungen über einen Kamm geschoren werden.

Der vzbv fordert:

- Zur Äquivalenzbestimmung müssen neben der Produktsicherheit und dem adäquaten Schutzniveau auch weitere Faktoren wie das Prozessmanagement sowie die Prozessüberwachung in die Bestimmung einfließen.
- Im Rahmen der Äquivalenzprüfung muss der empirische Beweis erbracht werden, dass Exporteure wie Importeure de facto in der Lage sind, die jeweils auf dem anderen Markt geltenden Vorschriften einzuhalten.

- Der Prozess der Äquivalenzbestimmung muss transparent ablaufen. Die von beiden Seiten vorgebrachten empirischen Belege für die Äquivalenz von bestimmten Regulierungen muss veröffentlicht werden.

Gegenseitige Anerkennung von Prüfprozessen: Lebensmittelkontrollen sind integraler Bestandteil der europäischen Lebensmittelsicherheit

Lebensmittelkontrollen sind ein klassisches Instrument zur Gewährleistung von sicheren Produkten im nationalen wie im internationalen Handel. Hier sieht der vzbv zwei Risikokomplexe im Rahmen der TTIP-Verhandlungen: Die gegenseitige Anerkennung von Kontrollbehörden sowie der geplante Wegfall von Inspektionen, die feststellen, ob Produkte europäische Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Die gegenseitige Anerkennung von Kontrollbehörden sieht vor, dass Zertifizierungen von US-Behörden ohne zusätzliche Überprüfungen und Garantien von der EU anerkannt werden (Art. 8, EU SPS-Vorschlag). Weiterhin sollen Inspektionen, die prüfen, ob Produkte die europäischen Sicherheitsbestimmungen erfüllen, nur in „außergewöhnlichen Fällen“ durchgeführt werden (Art. 13 EU SPS-Vorschlag).

Diese Vereinfachung des Handels geht sicherlich einher mit verringerten Bürokratiekosten. Sie übersieht jedoch das Problem, dass auch die faktische Durchsetzung solcher Kontrollen entscheidend ist. Diese Durchsetzung ist nicht nur in vielen EU-Staaten, sondern auch bei US-amerikanischen Aufsichtsbehörden mangelhaft. Zuletzt wurde im April 2015 die Finanzierung der US-Lebensmittelgesetzgebung durch den Kongress versagt. Folglich verfügen die USA über unzureichende Ressourcen für die Inspektion von Lebensmitteln.³

Der vzbv fordert:

- Im Falle einer gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der jeweiligen Kontrollbehörden muss explizit sichergestellt sein, dass sowohl die EU als auch die USA faktisch in der Lage sind, diese Kontrollen durchzuführen, und dies auch umgesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung von Inspektionen im Zielland ist ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit von Lebensmitteln auf dem EU-Binnenmarkt. Deswegen muss die prinzipielle Überprüfung von Behörden und Produkten auch mit TTIP ausdrücklich möglich sein. Dass dies nur in „außergewöhnlichen Fällen“ durchgeführt wird, sollte aus dem Text gestrichen werden.

Lebensmittelkennzeichnung: Bekenntnis zur informierten Kaufentscheidung

Der Zugang zu ausreichenden Informationen über die Zusammensetzung von Lebensmitteln, zu Methoden der Produktion und Verarbeitung sowie zu Herstellern und Herkunft ermöglicht es Verbrauchern, eine informierte Kaufentscheidung zu treffen. Das Recht des Verbrauchers auf Information erfordert eine verständliche und aussagekräftige Lebensmittelkennzeichnung.

³ Global Food Safety Monitor, Shh! No Food Safety Risks Here, Mai 2015 (<http://us5.campaign-archive2.com/?u=26fee7f7d268bc1c653da5892&id=22d63cc968&e=6b4f541da6>).

Die Kennzeichnung zur Verbraucherinformation wird aktuell indirekt durch Entscheidungen der WTO als legitimes Ziel anerkannt. Deren Umsetzung darf laut WTO nicht „handelsbeschränkender als notwendig“ sein.⁴ Dennoch können Handelsabkommen eine verbraucherfreundliche Produktkennzeichnung unterminieren. Vor kurzem wurden US-amerikanische Vorschriften zur Herkunftskennzeichnung von Fleischprodukten durch die WTO verurteilt.⁵ Ein verbraucherfreundliches TTIP muss dem vorweggreifen.

Der vzbv fordert:

- Verhandlungsführer müssen jegliche Maßnahmen in TTIP ablehnen, deren Umsetzung den Zugang zu Produktinformationen verwehrt, die Verbraucher für eine informierte Entscheidung benötigen.
- Regierungen dürfen in der Praxis nicht daran gehindert werden, Kennzeichnungsmaßnahmen einzuführen. Dafür müssen die bislang rein ökonomischen und administrativen Bewertungen darüber, ob Maßnahmen legitim sind oder den Handel einschränken, um den Faktor „Verbrauchererwartung/Verbraucherschutz“ erweitert werden.
- Das TTIP-Abkommen muss eine Anlage enthalten, die relevante Produkteigenschaften und Prozessqualitäten von Lebensmitteln sowie den notwendigen Informationsgrad definiert. Eine solche Anlage sollte zumindest die Kennzeichnung des Nährwerts und eine GVO-Kennzeichnung umfassen. Sie muss außerdem erweiterbar sein, beispielsweise um eine Kennzeichnung der Tierhaltung und Herkunftskennzeichnung.

Zulassung und Kennzeichnung neuer Technologien sinnvoll regulieren

Die Regulierung von neuartigen Materialien und Verfahren in der Lebensmittelherstellung steckt beiderseits des Atlantiks noch in den Kinderschuhen. In der EU wird die Unbedenklichkeit neuartiger Lebensmittel oder deren Zutaten vor deren Zulassung geprüft. Zwar gibt es durch die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) die klare Vorgabe zur Kennzeichnung von Nano in Lebensmitteln, es wird zurzeit jedoch noch über die Definition von Nanopartikeln in Lebensmitteln und deren Kennzeichnung zwischen den EU-Institutionen diskutiert. So sind heute schon oft Siliciumdioxid als Rieselhilfen in Kräutermischungen oder Titandioxid in Kaugummis enthalten, ohne dass dies gekennzeichnet wird. Im Bereich Kosmetik ist eine Kennzeichnung von Nanopartikeln bereits Pflicht und wird entsprechend umgesetzt.

In den USA dagegen gibt es gegenüber Nanopartikeln in Lebensmitteln noch keine Regulierungsgrundlage und somit auch nur wenige Sicherheitsüberprüfungen. Außerdem verwenden die USA eine unterschiedliche Definition von Nanopartikeln.

Ein weiteres Beispiel zum Einsatz neuer Technologien ist das Klonen von Nutztieren. So können in den USA heute schon geklonte Tiere und ihre

⁴ In der WTO und in TTIP sind Kennzeichnungsfragen unter „Technischen Handelsbarrieren“ (TBT) festgehalten.

⁵ Sharma, Shefali, WTO's COOL Ruling confirms that trade treaties undermine national laws, 24. Mai 2015 (<http://www.iatp.org/blog/201505/wto%E2%80%99s-cool-ruling-confirms-that-trade-treaties-undermine-national-laws>).

Nachkommen frei und ohne Rückverfolgung gehandelt werden. In der EU liegen derzeit Entwürfe für eine strengere Regulierung vor, die auch die Rückverfolgbarkeit von Klontieren vorsieht. Das entspricht dem Verbraucherwunsch: 71 Prozent der deutschen Verbraucher stehen Fleisch aus geklonten Tieren jedoch kritisch gegenüber.⁶

Der vzbv fordert:

- Die geplante Zusammenarbeit von Agenturen im Hinblick auf neue Technologien (Art. 6, EU TBT-Vorschlag) muss vorsichtig gehandhabt werden. Sie darf nicht zu einer Aufweichung des europäischen Schutzniveaus führen.
- Die regulatorische Zusammenarbeit in diesem Bereich darf nicht in eine Harmonisierung von Vorschriften oder ihre gegenseitige Anerkennung münden. Vorschriften zur Regulierung neuer Technologien dürfen nicht als Handelshemmnis interpretiert werden.
- In den USA gibt es keine Möglichkeit zur Rückverfolgung geklonter Tiere und ihrer Nachkommen. Im Falle einer gegenseitigen Anerkennung muss zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass geklonte Tiere und deren Nachkommen auf den EU-Markt kommen.

Kein Tierwohl ist ein Handelshemmnis

Für 72 Prozent der deutschen Verbraucher ist Tierwohl eine sehr wichtige Anforderung an Lebensmittel.⁷ Zwar gibt es auch in der EU beim Thema Tierhaltung noch Verbesserungsbedarf, aber das Wohlergehen und die artgerechte Haltung von Tieren ist ein wichtiger Pfeiler der landwirtschaftlichen Produktion. Dies wurde in mehreren EU-Verordnungen festgeschrieben, unter anderem durch das Verbot der Käfighaltung, festen Vorgaben für das Platzangebot und durch Vorschriften für die Schlachtung von Tieren. Seit 2013 ist das Wohlergehen von Tieren auch in der Welthandelsorganisation (WTO) indirekt als Regulierungsgrund anerkannt. Die EU-Kommission setzt sich im Rahmen der TTIP-Verhandlungen dafür ein, das Thema Tierwohl auch in den TTIP-Verhandlungen zu verankern (Art. 17, EU SPS-Vorschlag).

In den USA gibt es keine gesamtstaatliche Regulierung zum Thema Tierwohl. Einige wenige Bundesstaaten haben allerdings Tierschutz-Gesetze erlassen, beispielsweise Mindeststallgrößen oder das Verbot der Käfighaltung. Zwei Drittel der amerikanischen Verbraucher bewerten die Haltung von Nutztieren als einen wichtigen Faktor in ihrer Kaufentscheidung.⁸

Der vzbv fordert:

⁶ Friends of the Earth Europe, How TTIP undermines food safety and animal welfare, Februar 2015 (http://www.foeeurope.org/sites/default/files/briefing_ttip_food_safety_feb2015.pdf);

Forsa, Kulturelle Wünsche der Verbraucher bei der Auswahl ihrer Lebensmittel. Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, November 2014.

⁷ Forsa, Kulturelle Wünsche der Verbraucher bei der Auswahl ihrer Lebensmittel. Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, November 2014.

⁸ Animal Welfare Institute, Consumer Perceptions of Animal Welfare, Washington 2014.

- Die Europäische Union muss sich für einen transatlantischen Austausch von Best Practice-Beispielen in der Tierhaltung einsetzen und dies auch in der WTO stärker thematisieren.
- Eine gegenseitige Anerkennung von tierischen Produkten in TTIP darf nur dann erfolgen, wenn die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen gehalten werden. Es ist demzufolge zu überlegen, das Prinzip des „Zonings“ (Art. 10, EU SPS-Vorschlag), das bislang in Bezug auf Tier- und Pflanzenkrankheiten bestimmte Regionen von Exporten ausnimmt, auch auf die Beachtung von Tierschutzstandards anzuwenden.

Rückverfolgbarkeit und Schnellwarnsysteme transatlantisch stärken

Immer stärker globalisierte Produktionsketten erhöhen die Risiken von Missständen bei Lebensmitteln.⁹ Diese sind nicht allein im internationalen Handel begründet, sondern auch in einem hohen Grad an Arbeitsteilung sowie hochspezialisierten technologischen Verfahren.

Dementsprechend ist die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln über die gesamte Lebensmittelversorgungskette hinweg unerlässlich, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sicherzustellen. Im Fall von akuten Lebensmittelgefahren muss außerdem die zeitnahe und effektive Warnung von Verbrauchern sichergestellt werden. Hier könnte eine verstärkte transatlantische Zusammenarbeit einen konkreten Mehrwert für die Sicherheit von Verbrauchern im globalen Handel leisten.

Rückverfolgbarkeit im transatlantischen Handel sicherstellen

Die Rückverfolgbarkeit ist die Voraussetzung für das „vom Acker bis zum Teller“-Prinzip. In Zeiten von oftmals grenzüberschreitenden Lebensmittelkrisen sieht die europäische Lebensmittelgesetzgebung eine Rückverfolgbarkeit vor. Diese benötigt jeweils adäquate Kennzeichnungsbestimmungen und muss entsprechende Dokumentationspflichten von Herstellern und Exporteuren umfassen.

Der vzbv fordert:

- Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln müssen beide Wirtschaftsräume voneinander lernen und besser zusammenarbeiten. Dies kann zum Beispiel durch eine bessere Kooperation in der Identifizierung von Schlachttieren geschehen, die oft über Kontinente hinweg transportiert werden.
- Ein Anhang zum TTIP-Abkommen sollte die Bereiche und Ziele der weiteren Zusammenarbeit festhalten.

Verbesserung transatlantischer Schnellwarnsysteme

Zweck des gesetzlich verankerten EU-Schnellwarnsystems ist es, zeitnah effektive Gegenmaßnahmen bei Lebensmittelkrisen zu ermöglichen.¹⁰ Dazu zählen gezielte Rückrufmaßnahmen, und Informationsaustausch zur Begrenzung der Ausbreitung

⁹ Wie auch bereits die Weltgesundheitsorganisation Europa feststellte: <http://www.euro.who.int/en/media-centre/sections/press-releases/2015/complex-food-chain-increases-food-safety-risks>.

¹⁰ EU-Regulierung Nr. 178/2002 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:031:0001:0024:en:PDF>).

von Krankheiten und gefährlicher Lebensmittel sowie die Gewährleistung der Gesundheit und des Vertrauens der Verbraucher.

Sowohl die EU als auch die USA verfügen bereits über spezielle Systeme für eine zeitnahe Warnung vor unsicheren Lebensmitteln (in der EU ist dieses das RASFF-System¹¹). Diese sind jedoch sehr unterschiedlich, beispielsweise in der Art des Datenaustausches, den Berichtspflichten und der Verbreitung von Informationen.¹²

Der vzbv fordert:

- Transatlantische Best Practices im Informationsaustausch müssen identifiziert werden. Ziel muss es sein, eine bessere Verknüpfung sowie einen einfacheren und schnelleren Informationsaustausch zwischen beiden Systemen zu erreichen.
- Ein Anhang zum TTIP-Abkommen könnte die Bereiche und Ziele der weiteren Zusammenarbeit festhalten.

TTIP-Begleitkontexte beachten

Gerade im Lebensmittelbereich ist es wichtig, die TTIP-Verhandlungen nicht als isoliertes Ereignis zu betrachten. Es müssen auch weitere möglicherweise relevante Begleitkontexte auf deutscher wie europäischer Ebene miteinbezogen werden. Es können nicht nur die Ergebnisse der TTIP-Verhandlungen weitreichende Auswirkungen auf die europäische Regulierung haben. Auch die heute stattfindende EU-Gesetzgebung hat potentiell Auswirkungen auf die TTIP-Verhandlungen. Hier ist zu befürchten, dass schon vor dem Abschluss der Verhandlungen von der EU Weichenstellungen getroffen oder bewusst nicht getroffen werden, um ihren Handelspartnern „entgegenzukommen“.

- In der Lebensmittelgesetzgebung gehört zu den beachtenswerten Begleitkontexten unter anderem die Zulassung der Milchsäurebehandlung von Rindfleisch, was vonseiten der EU-Kommission offensiv als Entgegenkommen an die USA vertreten wurde.¹³ Außerdem wird aktuell über eine mögliche Zulassung der Behandlung von Geflügel mit Peroxyessigsäure diskutiert.¹⁴ Diese Dekontaminationsbehandlung kommt ebenfalls den amerikanischen Interessen in den TTIP-Verhandlungen entgegen.
- Die Verzögerung der Definition von neuartigen Lebensmittelprodukten (Nanomaterialien) sowie die Verzögerung der Richtlinien zur Produktion und Kennzeichnung von Klonfleisch bekommen ebenfalls im Kontext der TTIP-Verhandlungen eine neue Bedeutung. Es ist zu befürchten, dass die künftige Gesetzgebung unter einem TTIP-Abkommen weniger weitreichend ausfallen

¹¹ RASFF bedeutet: Rapid Alert System for Food and Feed.

¹² Transatlantic Consumer Dialogue (TACD), Resolution on Food Safety Rapid Alert Notification Systems, Mai 2012 (<http://test.tacd.org/wp-content/uploads/2013/09/TACD-FOOD-33-12-Food-Safety-Rapid-Alert-Notification-Systems.pdf>).

¹³ Deutschlandfunk, Milchsäurebehandlung von Rindfleisch erlaubt, 24. März 2014 (http://www.deutschlandfunk.de/eu-verordnung-milchsaeurebehandlung-von-rindfleisch-erlaubt.697.de.html?dram:article_id=280966).

¹⁴ Top Agrar, EFSA hat kein Problem mit organischen Säuren zur Geflügeldesinfektion, 24. April 2014 (<http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-EFSA-hat-kein-Problem-mit-organischen-Saeuren-zur-Gefluegeldesinfektion-1434016.html>).

wird, da möglicherweise eine Vielzahl zusätzlicher „Stakeholder“ Mitspracherechte einfordern können.

- Die Initiative der Europäischen Kommission zur „Besseren Rechtsetzung“ unterstreicht ebenfalls mögliche Querverbindungen zwischen EU-Rechtsetzung und US-Erwartungen: Durch die Einsetzung zusätzlicher Expertengremien und die weitere Öffnung von Gelegenheiten der Stakeholder-Konsultation kommt die EU schon vor dem Abschluss der TTIP-Verhandlungen indirekt Forderungen der US-Verhandler entgegen. Diese fordern nachdrücklich die (vermeintlich) wissenschaftliche Basis und die Transparenz politischer Prozesse zu stärken.¹⁵

Handelsabkommen brauchen Grenzen und Korrektive

Die Zunahme des Handelsvolumens, das durch Handelsabkommen ermöglicht wird, hat Auswirkungen auf Methoden und Praktiken der Lebensmittelproduktion, Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit sowie die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit von Lebensmittelsystemen.

Durch die immer weitere Ausdehnung der Verhandlungsthemen unter dem Etikett „Handelsabkommen“ nehmen die Überschneidungen und Zielkonflikte mit anderen Politikfeldern zu, ohne dass deren fachpolitischen Entscheidungsträger eine steuernde Funktion in den Verhandlungen haben. Denn die Verhandlungen folgen weitestgehend handelspolitischen Erwägungen und ziehen andere legitime Faktoren, wie beispielsweise den Verbraucher- oder den Umweltschutz, nicht in Betracht.

Der vzbv fordert:

- WTO-Verhandlungen sind dem Abschluss einer Vielzahl von bilateralen Abkommen vorzuziehen. Eine einheitliche Welthandelsordnung im Rahmen der WTO bietet ein großes Maß an Rechtssicherheit und Eindeutigkeit und ist die Voraussetzung, dass die Interessen aller beteiligten Nationalstaaten und gesellschaftlichen Akteure berücksichtigt werden.
- Handelspolitik darf nicht die alleinige Zuständigkeit einschlägiger Handels- und Wirtschaftsressorts sein. Es muss allen relevanten Ressorts eine angemessene Verhandlungszuständigkeit eingeräumt werden. Das TTIP-SPS-Komitee muss auch in letzter Instanz die Entscheidungshoheit wahren und darf diese nicht an Handelsexperten delegieren (Art. 18, Abs. 6, EU SPS-Vorschlag).

¹⁵ So sagte der EU-Botschafter der USA Anthony Gardner im September 2014 vor dem Handelsausschuss des Europäischen Parlaments: "We don't want to force European consumers to eat food they reject; rather, we want Europe to follow the advice of its own food safety authority and to give European consumers a choice, rather than to persistently ignore science-based decision making for political ends." (http://useu.usmission.gov/gardner_inta_sept0314.html)

- Die neue „handelspolitische Strategie“ der Europäischen Kommission, die sich zurzeit im Planungsstadium befindet, muss frühzeitig und umfassend von der Öffentlichkeit diskutiert werden können. Hierzu gehört ebenfalls eine öffentliche Konsultation, um eine breite gesellschaftliche Beteiligung sicher zu stellen.

Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband

Team Lebensmittel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de